

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Winningen

Öffentliche Sitzung: 11.03.2020

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr

Ende der Sitzung: 23:05 Uhr

**Sitzungsort: Weinhaus Hoffnung, Fährstr. 37,
56333 Winningen**

Anwesenheitsliste:

Vorsitzender

Weyh, Rüdiger

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Krüber, Wolfgang, Dr. (Erster Beigeordneter)

Blum, Sabrina (Zweite Beigeordnete)

Mitglieder (stimmberechtigt)

Alt, Stefan

Brost, Michael

Müller, Michael

Saas, Ida

Reick, Walter

Krüber, Achim

Richter, Michael

Weyh, Peter

Krause, Sabine

Schu-Knapp, Hans-Joachim

Seyda, Sonja

Krumborn, Mario

Kornes, Mathias

Schritfführer

Puth, Karl-Heinz

Nicht anwesend:

Mitglieder (stimmberechtigt)

Scherf, Julia

Engelmann, Bernd

Huster, Bernd

Beigeordnete (nicht stimmberechtigt)

Hautt, Rosi (Dritte Beigeordnete)

Rüdiger Weyh
(Vorsitzender)

Karl-Heinz Puth
(Schriftführer)

Tagesordnung:

- 1 Mitteilungen der Verwaltung

- 2 Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen;
Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der
Ortsgemeinde Winnigen
Win/2020/007

- 3 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen;
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Weingut Fries"
a) Vorstellung des Planentwurfs
b) Zustimmung zum Planentwurf
c) Offenlagebeschluss
Win/2020/009

- 4 Museum Winnigen;
Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Kostenermittlung für
die "mittlere Lösung"
Win/2020/012

- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Umgestaltung
des Friedhofes;
Vergabe der Tief-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten
Win/2020/008

- 6 Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winnigen;
1. Änderung des Bebauungsplans "Winnigen-Mitte"
a) Verfahrensbeschlüsse
b) Vergabebeschlüsse
Win/2020/010

- 7 Beratung und Beschlussfassung zur Sicherung der Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet "Auf dem Winninger Berg"
 - a) Vergabe des Auftrages zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung für die Herstellung von 2 unterirdischen Löschwassertanks
 - b) Sicherung der Planung für den I. und II. Bauabschnitt
 - c) Zustimmung zum Grunderwerb für die Standorte**Win/2020/013**
- 8 Vergabe des Auftrages für die Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung zur Verbesserung der Entwässerung der Kindertagesstätte
Win/2020/015
- 9 Antrag der Fraktionen "FBL", "FDP" und "CDU";
Vorbereitung und Organisation des Gemeinde-Jubiläums "1150 Jahre Winnigen"
Win/2020/011
- 10 Verschiedenes

Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Ortsgemeinderat form- und fristgerecht eingeladen wurde und beschlussfähig ist. Einwendungen zur Tagesordnung werden nicht erhoben.

1. Mitteilungen der Verwaltung

Der Wirtschaftswegebeitrag wird wegen Geringfügigkeit der in Rechnung gestellten Maßnahmen für das Jahr 2019 nicht erhoben.

Die Firmen Viking und Köln-Düsseldorfer werden die Landstromanbindung gemeinsam durchführen. Die beiden Gewerke "Standort Trafostationen" und "Haus Moisa/Hotel Schwan" sind jetzt miteinander verknüpft. Die Verwaltung wird dies mit deutlich höherer Priorität weiterverfolgen.

Die Baustellen in der Kirchstraße und am Zehnthof stehen kurz vor dem Abschluss.

Am 30.01. besuchte der Ortsbürgermeister den Neujahrsempfang der Patenkompanie in Rennerod.

Am 28.02. besuchte der Ortsbürgermeister auf Einladung des Neuwieder Bürgermeisters eine Versammlung der Initiative gegen Bahnlärm.

Auf Initiative von Rosi Hautt wird die Post ab April im kleinsten Format im Haus am Rebenhang untergebracht. Dies ist eine Lösung bis zum späteren Umzug in den Dorfladen in der Winninger Mitte. Pakete der Winzer können bei der Raiffeisen-Warengenossenschaft abgegeben werden.

Am Mittwoch letzter Woche fand hier im Weinhaus Hoffnung die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Weilsborntal statt. Im Anschluss erfolgt jetzt die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Die dann eingehenden Stellungnahmen werden mit Interesse erwartet.

Die zweiten Bodenproben im Wirtschaftsweg im Neubaugebiet Winninger Ost2 sind genommen. Das Ergebnis wird in Kürze erwartet. Es wird wohl auf eine größere Besprechung mit Planer und Verbandsgemeinde hinauslaufen.

Tempo 70 auf der L125 bergabwärts und bergaufwärts ist beantragt. Die Geschwindigkeitsmessanlage ist bestellt.

Auf dem Winninger Berg erfolgte ein Freilegen von Wegen, insbesondere im Bereich der "Krummen Fuhr". Herr Hulak hat auch in einem Bereich die Drahtzäune aus den Hecken entfernt.

Fünf Personen, die auch der Winninger Feuerwehr angehören, haben am oberen Eingang des Traumpfadchens eine vom Sturm umgeworfene Pappel zersägt. Der Wanderweg ist jetzt wieder passierbar. Wir danken für den Einsatz.

2. Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen; Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen Win/2020/007

Ausschließungsgründe:

Zu § 8 über die Neufassung der Hauptsatzung übergibt Ortsbürgermeister Weyh den Vorsitz an den ersten Ortsbeigeordneten Dr. Kröber, das Stimmrecht von Dr. Kröber ruht gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 GemO. Ortsbürgermeister Weyh nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil und begibt sich in den Zuhörerraum.

Zu § 9 über die Neufassung der Hauptsatzung übernimmt Ortsbürgermeister Weyh wieder den Vorsitz, sein Stimmrecht ruht gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 GemO. Die Ortsbeigeordneten Herr Dr. Kröber und Frau Blum begeben sich in den Zuhörerraum und nehmen zu diesem Punkt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Winnigen beschließt:

- a) § 8 (Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters) der Hauptsatzung mit dem in der Anlage beigefügten Inhalt,
- b) § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) der Hauptsatzung mit dem in der Anlage beigefügten Inhalt und
- c) die §§ 1 bis 7 und 10 der beigefügte Neufassung der Hauptsatzung.

Abstimmungsergebnis:

Zu a): Ja einstimmig

Zu b): Ja einstimmig

Zu c): Ja einstimmig

Begründung:

Die aktuelle Hauptsatzung der Ortsgemeinde Winnigen stammt aus dem Jahr 2014 und soll geändert werden. Aufgrund der Anzahl der bisherigen Änderungen – zuletzt durch die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2020 und des Umfanges der vorgeschlagenen Änderungen bietet sich zur Lesbarkeit eine Neufassung der Hauptsatzung an.

Der Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

Der Entwurf der Hauptsatzung basiert im Wesentlichen auf dem Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes.

Die Beschlussfassung über die Hauptsatzung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates (§ 25 Absatz 2 GemO).

Der Ortsbürgermeister hat bei der Beratung und Beschlussfassung über § 8 (Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters) und die Beigeordneten haben bei der Beratung und Beschlussfassung über § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) Ausschließungsgründe gemäß § 22 Gemeindeordnung (GemO) und sind, auch wenn sich an der Höhe der Aufwandsentschädigung nichts ändert, rechtlich gehindert an der Beratung und Beschlussfassung teilzunehmen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Ortsbürgermeister, sofern er den Vorsitz führt, bei der Beratung und Beschlussfassung über § 9 (Aufwandsentschädigung der Beigeordneten) zwar den Vorsitz führen darf, sein Stimmrecht gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 GemO (vgl. auch VV Nr. 1 zu § 36 GemO) jedoch ruht.

Den Vorsitz bei der Beratung und Beschlussfassung über § 8 (Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters) führt der Erste Beigeordnete Dr. Wolfgang Kröber. Als nicht gewähltes Ratsmitglied ruht sein Stimmrecht gemäß § 36 Absatz 3 Satz 2 Nr. 5 GemO.

Den Ortsgemeinderatsmitgliedern ist der Entwurf der Hauptsatzung bekannt. Die Änderungen und Ergänzungen werden von Dr. Kröber im Einzelnen mit Beamerdarstellung aufgezeigt.

Nachfolgend die zur Abstimmung gestellte Hauptsatzung:

Hauptsatzung

der Ortsgemeinde Winnigen in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

vom _____

Der Ortsgemeinderat Winnigen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Entschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen.....	2
§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates	2
§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse	3
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister	4
§ 5 Beigeordnete	4
§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates.....	5
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen.....	6
§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters.....	6
§ 9 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	6
§ 10 Inkrafttreten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- ¹Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. ²Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. ³Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. ⁴Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich im Internet unter www.winningen.de und im Ortsrundfunk.
- ¹Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. ²In diesem Falle ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. ³Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. ⁴Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln wie folgt bekannt gemacht:

Standorte der Bekanntmachungstafeln:

- 1.** Rathaus, August-Horch-Straße 3
- 2.** Ehemalige Schule am Marktplatz, Marktstraße 12
- 3.** Gebäude der Raiffeisenwarengenossenschaft, Fährstraße 73

- ¹Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. ²Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2

Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss (HaFinA)
 - b) Ausschuss für Dorfentwicklung, Bauwesen und Verkehr (DeBaV)
 - c) Ausschuss für Tourismus, Marketing, Wirtschaft, Weinbau und Umwelt (TMWWU)
 - d) Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Soziales (JuSpoKuS)
 - e) Rechnungsprüfungsausschuss (ReprüA)
- (2) Die Zahl der Mitglieder beträgt jeweils sieben. Davon abweichend besteht der Rechnungsprüfungsausschuss aus drei Mitgliedern.

¹ Hierunter fallen auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt.
- (4) ¹Die Mitglieder der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgern gewählt werden. ²Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Ratsmitglieder sein.
- (5) ¹Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird ein Stellvertreter gewählt. ²Das Nähere zur Vertretung innerhalb der Ausschüsse bestimmt die Geschäftsordnung. ³Das bei der Wahl der Ausschüsse entsprechend Absätze 3 oder 4 festgelegte Verhältnis von Ratsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gilt für das Verhältnis der Stellvertreter entsprechend.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) ¹Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. ²Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. ³Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.
- (2) ¹Dem Haupt- und Finanzausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Ortsbürgermeister übertragen ist,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € je Auftrag,
 - c) Verfügung über Vermögen¹ der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall,
 - d) Ausübung des Vorkaufrechts ab einer Wertgrenze von 2.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall,
 - e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall,
 - f) Stundungen und Erlass von Forderungen ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 - g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Ortsgemeinderates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einem Betrag von 2.000,01 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
 - h) die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO ohne Wertgrenzenbeschränkung, die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gemäß § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 15.000,00 € im Einzelfall.

²Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe h) hinsichtlich der Vermittlung und der Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen

Zuwendungen erfolgt im Falle von Kleinbeträgen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall einmal vierteljährlich durch verbundenen Beschluss.

- (3) ¹Dem Ausschuss für Dorfentwicklung, Bauwesen und Verkehr werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
- a) Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde in den Fällen des § 14 Absatz 2 Baugesetzbuch und des § 36 Baugesetzbuch,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ab einer Wertgrenze von 5.000,01 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 € je Auftrag.

²Die Entscheidung gemäß Satz 1 Buchstabe a) hinsichtlich der Erteilung des Einvernehmens der Ortsgemeinde kann in Einzelfällen an den Ortsgemeinderat verwiesen werden.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
 - b) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € je Auftrag,
 - c) Verfügung über Vermögen² der Ortsgemeinde sowie Hingabe von Darlehen der Ortsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - d) Ausübung des Vorkaufrechts bis zu einer Wertgrenze von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - e) Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 2.000,00 € im Einzelfall,
 - f) Stundungen und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall sowie die Niederschlagung gemeindlicher Forderungen,
 - g) Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe allgemeiner Grundsätzen und Richtlinien des Stadtrates im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag 2.000,00 € im Einzelfall,
 - h) Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
 - i) Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 Absatz 2 GemO,
 - j) Die gemeindliche Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung,
 - k) Entscheidung über Bauanträge im Rahmen des Freistellungsverfahrens nach § 67 Landesbauordnung.
- (2) Die sonstigen besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 5

Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

⁴ Hierunter fallen auch der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken.

- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Beigeordnete zu übertragen sind.
- (3) Im Übrigen führt der Ortsbürgermeister – in Gemeinschaft mit den Beigeordneten – eine arbeitsteilige Bearbeitung der anfallenden Verwaltungsaufgaben durch. Dazu werden den Beigeordneten vom Ortsbürgermeister innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches spezielle Aufgabenbereiche zugewiesen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) ¹Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5. ²Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Ortsgemeinderates dienen, erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.
- (2) ¹Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von 10,- €. ²Die Vorsitzenden der im Ortsgemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten einen monatlichen Durchschnittssatz in Höhe von 20,- €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) ¹Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. ²Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von 10,- € je Sitzung. ³Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2, wenn sie
 1. mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
 2. einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.⁴Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummer 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. ⁵In den Fällen des § 18 a Absatz 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs nach Satz 3.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Ortsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) ¹Sofern ein Ratsmitglied seine Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit erklärt, erhält es ab dem Monat der Unterzeichnung der dazu erforderlichen Vereinbarung mit der

Ortsgemeinde eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € zur Abgeltung der Mehraufwendungen. ²Wird die Vereinbarung gekündigt, erhält das Ratsmitglied die Aufwandsentschädigung letztmalig für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird.

§ 7 **Aufwandsentschädigung für** **Mitglieder von Ausschüssen**

¹Für die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates sowie sonstiger Ausschüsse und Beiräte der Ortsgemeinde gelten die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 bis 6 entsprechend, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. ²Die Entschädigung nach § 6 Absatz 6 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 8 **Aufwandsentschädigung** **des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO, die um 10 v.H. erhöht wird.
- (2) § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 **Aufwandsentschädigung** **der Beigeordneten**

- (1) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO. ²Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. ³Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. ⁴Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO.
- (3) ¹Ehrenamtlichen Beigeordneten, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und Absatz 2 gewährt wird, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. ²Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes der für den Ortsbürgermeister festgesetzten Aufwandsentschädigung. ³Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Absatz 4 GemO.

- (4) ¹Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt wird, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung, die gewählten Ratsmitgliedern nach § 6 gewährt wird. ²Die Entschädigung nach § 6 Absatz 6 wird maximal einmal pro Person und Monat gewährt.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.06.2014 - zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2020 - außer Kraft.

Winningen, den _____
Ortsgemeinde Winningen

Rüdiger Weyh
Ortsbürgermeister

3. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen; **Aufstellung des Vorhabenbezogenen** **Bebauungsplans "Weingut Fries"** **a) Vorstellung des Planentwurfs** **b) Zustimmung zum Planentwurf** **c) Offenlagebeschluss** **Win/2020/009**

Beschluss:

Zu b) Zustimmung zum Planentwurf

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Weingut Fries“ zu.

Zu c) Offenlagebeschluss

Die Verwaltung wird beauftragt, den Planentwurf nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch einen Monat lang öffentlich auszulegen. Gleichzeitig sollen die Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch zur Stellungnahme aufgefordert werden.

Abstimmungsergebnis

Zu b): Ja einstimmig

Zu c): Ja einstimmig

Begründung:

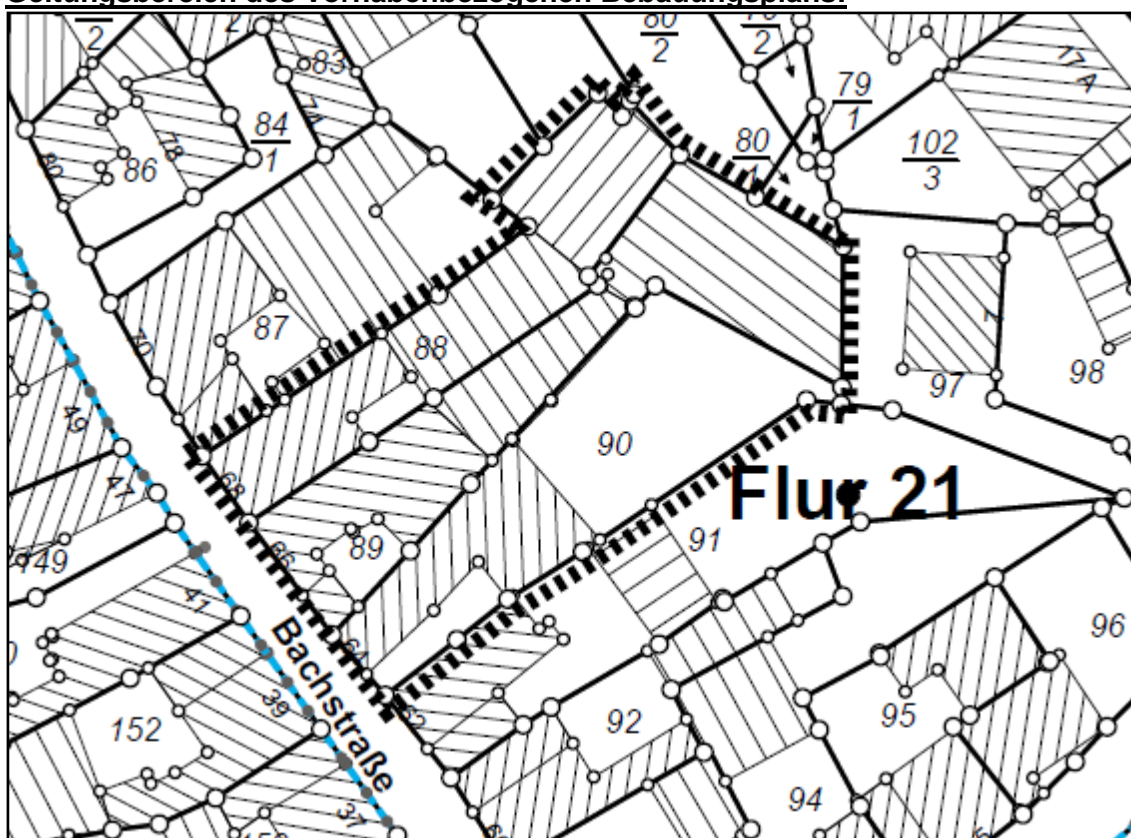
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan wurde am 25.09.2019 gefasst.

Auf die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) wurde verzichtet.

Am 11.02.2020 fand die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Versammlung statt. Abwägungsrelevante Anregungen wurden dabei nicht vorgetragen.

Nach Vorstellung der Planung mit Bildmaterial, wird insbesondere die Entwicklung im Dorfkern mit diesem Vorhaben als positiv von Ratsmitgliedern herausgestellt.

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans:



4. Museum Winnigen;
Beratung und Beschlussfassung über die
Beauftragung einer Kostenermittlung für die "mittlere
Lösung"
Win/2020/012

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

In der Machbarkeitsstudie des Büros Ternes wird zwischen den beiden Fällen "Kleine Lösung" und "Große Lösung" differenziert. Das Büro Ternes wird beauftragt für einen weiteren Fall, eine sogenannte "Mittlere Lösung", die Kosten auszuweisen. Die Kosten für diese Falluntersuchung betragen maximal 857,75 Euro.

Diese "Mittlere Lösung" beinhaltet die Gewerke Dach/Heizung/Fenster, also die kleine Lösung, und zusätzliche alle Maßnahmen, die für den behindertengerechten Ausbau erforderlich sind. Damit bleibt die Förderfähigkeit aus dem Dorferneuerungsprogramm erhalten. Der Auftrag zur Kostenermittlung für die „mittlere Lösung“ wird an das Büro Ternes erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja einstimmig

Begründung:

Die "Mittlere Lösung" beinhaltet die Gewerke Dach/Heizung/Fenster, also die kleine Lösung, und zusätzliche alle Maßnahmen, die für den behindertengerechten Ausbau erforderlich sind. Damit bleibt die Förderfähigkeit aus dem Dorferneuerungsprogramm erhalten. Gegenüber der „Großen Lösung“ entfallen voraussichtlich die Gewerke:

- Glasüberdachung Hof
- neues Pflaster Hof und Zufahrt
- Winkelstützen inkl. Erdarbeiten
- die zugehörigen Baunebenkosten

5. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Arbeiten zur Umgestaltung des Friedhofes; Vergabe der Tief-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten
Win/2020/008

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Tief-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten in Höhe der Angebotssumme von 117.650,30 € brutto an die Firma Horst Schulz GmbH aus Koblenz zu vergeben.

Abstimmungsergebnis

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 1

Begründung:

Die Tief-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Submission fand am 4. Februar 2020 statt, es lagen 7 Angebote vor. Die Angebote wurden vom Büro Reitz und Partner formell und rechnerisch geprüft. Nach Prüfung durch das Büro Reitz und Partner hat die Fa. Horst Schulz GmbH aus Koblenz das wirtschaftlichste Angebot vorgelegt.

Nr.	Bieter	Geprüfte Bruttosumme
1.	Fa. Horst Schulz. GmbH, Koblenz	117.650,30 €
2.	Bieter 2	125.833,75 €
3.	Bieter 3	141.853,60 €
4.	Bieter 4	147.914,03 €
5.	Bieter 5	166.552,34 €
6.	Bieter 6	179.802,04 €
7.	Bieter 7	194.697,95 €

Es wird empfohlen die Leistungen auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, sowie auf Grundlage der Vergabeempfehlung vom Büro Reitz & Partner an die Fa. Horst Schulz GmbH zu vergeben.

6. Bauleitplanung der Ortsgemeinde Winningen;
1. Änderung des Bebauungsplans "Winnigen-Mitte"
a) Verfahrensbeschlüsse
b) Vergabebeschlüsse
Win/2020/010

Beschluss:

- 1) Das Planänderungsverfahren wird im beschleunigten Verfahren als Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt.
- 2) Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und die frühzeitige Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch) wird verzichtet.
- 3) Die Verwaltung wird beauftragt in Abstimmung mit dem Investor und dem Planungsbüro Kocks zu klären, wie weit der 2. städtebauliche Vertrag geändert werden muss.
Bemerkung: Ausgangspunkt ist der jetzige sogenannte 2. städtebauliche Vertrag
- 4) Das Ing.-Büro Pies wird auf der Grundlage dessen Leistungs- und Honorarbenennung vom 02.03.20 zum Preis von brutto 2.915,50 Euro mit der Ausarbeitung eines schalltechnischen Gutachtens beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Zu 1): Ja einstimmig

Zu 2): Ja einstimmig

Zu 3): Ja 12 Nein 0 Enthaltung 2

Zu 4): Ja einstimmig

Begründung:

Der Ortsgemeinderat Winningen hat am 29.01.2020 das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Winnigen-Mitte“ eingeleitet.

Hintergrund: Der Investor der „Winniger Mitte“ ist an die Ortsgemeinde mit der Bitte herangetreten, den Bebauungsplan zu ändern.

Der räumliche Geltungsbereich für das Änderungsverfahren ist auf der nächsten Seite dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Nunmehr sind noch Verfahrensbeschlüsse zu fassen:

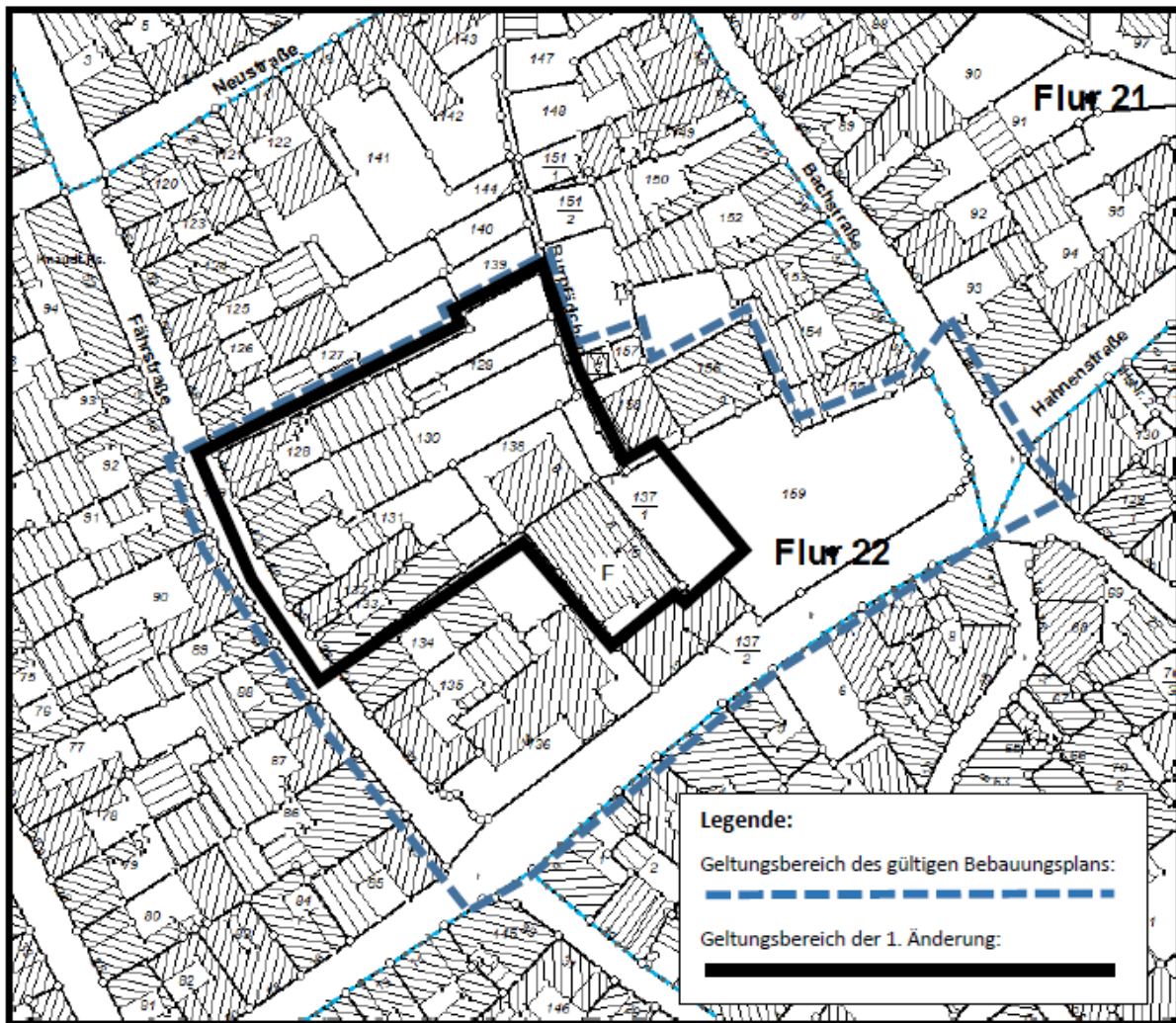
In Anlehnung an die Urfassung des Bebauungsplans könnte auch die 1. Änderung als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt

werden.

Im beschleunigten Verfahren kann der Ortsgemeinderat zur Verfahrensbeschleunigung auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und auf die frühzeitige Behördenbeteiligung verzichten.

Seitens der mit der Planung beauftragten Kocks Consult GmbH wird die Erstellung eines neuen Schallgutachtens vorgeschlagen. Eine diesbezügliche Leistungs- und Honorarbenennung wird voraussichtlich bis zur Ratssitzung vorliegen.

Räumlicher Geltungsbereich:



7. Beratung und Beschlussfassung zur Sicherung der Löschwasserversorgung im Gewerbegebiet "Auf dem Winninger Berg"

a) Vergabe des Auftrages zur Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung für die Herstellung von 2 unterirdischen Löschwassertanks

b) Sicherung der Planung für den I. und II. Bauabschnitt

c) Zustimmung zum Grunderwerb für die Standorte Win/2020/013

Beschluss:

Die Grundstückseigentümer, die derzeit kein Löschwasser vorhalten, sollen möglichst an den Kosten für den zusätzlichen Tank (im Plangebiet erster Abschnitt) beteiligt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja 4 Nein 8 Enthaltung 2

Begründung:

Stefan Alt stellt folgenden Antrag:

Durch die Ortsgemeinde erfolgt die Umsetzung einer zentralen Löschwasserversorgung mit finanzieller Beteiligung der Eigentümer, die derzeit kein Löschwasser vorhalten. Um die Gerechtigkeit wieder herzustellen, sollen die Unternehmen, die die Vorgabe einer Löschwasservorhaltung ignoriert haben, an den Kosten einer zentralen Löschwasserversorgung im Gewerbe- und Industriegebiet Am Bisholder Weg (erster Abschnitt) beteiligt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Auftrag für die Ingenieurleistungen zum Angebotspreis von 8.914,60 € brutto, an das Büro Karst Ingenieure GmbH aus Nörtershausen gemäß Honorarbenennung vom 20.02.2020 zu vergeben.

Weiterhin beschließt der Ortsgemeinderat, den erforderlichen Grunderwerb zu tätigen. Der Grundstückspreis beträgt die Hälfte des Marktpreises.

Abstimmungsergebnis

Ja 13 Nein 0 Enthaltung 1

Begründung:

Im Gewerbe- und Industriegebiet „Am Bisholder Weg“ kann die erforderliche Feuerlöschwassermenge durch den Wasserversorger nicht zur Verfügung gestellt werden. Die erforderliche Löschwassermenge muss mit Feuerlösch tanks sichergestellt werden.

Die Entfernung des Löschwassertanks zum Objekt darf 300 m nicht überschreiten, daher ist es notwendig, 2 Löschwassertanks zu errichten. Ein Löschwassertank muss für das bereits bestehende Gebiet errichtet werden und einer wird für die Erweiterung (2. Abschnitt) benötigt.

Der Standort für das westliche Gebiet könnte auf dem Grundstück eines Eigentümers errichtet werden. Dieser würde die erforderliche Fläche an die Ortsgemeinde verkaufen. Der Standort für den 2. Löschwassertank wurde bereits im Bebauungsplan „Am Bisholder Weg 2. Abschnitt“ berücksichtigt.

Die Ortsgemeinde hat ein Angebot vom Büro Karst angefordert, dieses liegt auch vor. Im Honorarangebot sind die Leistungsphasen 2 – 8, inkl. örtlicher Bauleitung enthalten und schließt mit 8.914,00 € ab. Das Ingenieurbüro ist als leistungsfähig bekannt.

Wir empfehlen, die Planungsleistungen auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes, an das Büro Karst aus Nörtershausen zu vergeben.

Um den Standort des einen Löschwassertanks zu realisieren, muss die Fläche vom Eigentümer erworben werden. Dieser ist bereit, die entsprechende Fläche an die Ortsgemeinde zu verkaufen.

8. Vergabe des Auftrages für die Planung, Ausschreibung und Bauüberwachung zur Verbesserung der Entwässerung der Kindertagesstätte **Win/2020/015**

Beschluss:

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Ja Einstimmig

Begründung:

Ortsgemeinderatsmitglied Stefan Alt stellt vor Eintritt in diesen Tagesordnungspunkt den Antrag, diesen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln. Dies wird mit schutzwürdigen Belangen (persönliche und Vertragsdetails) im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe begründet.

**9. Antrag der Fraktionen "FBL", "FDP" und "CDU";
Vorbereitung und Organisation des Gemeinde-
Jubiläums "1150 Jahre Winnigen"**
Win/2020/011

Beschluss:

Die Gemeinde begeht nächstes Jahr ihre 1150 Jahr-Feier. Der Tourismussausschuss zzgl. weiterer interessierter Personen wird zeitnah zur Ideenfindung und Aufgabenverteilung eingeladen.

Abstimmungsergebnis:

Ja einstimmig

Begründung:

Der schriftlich vorliegende Antrag wird erläutert. Zur Terminfindung werden erste Vorschläge angesprochen und auch zu den interessierten Personen werden Namen (u.a. Frank Hoffbauer, Dr. W. Schmitt, Hans-Joachim Schu-Knapp sowie die Beteiligung Winninger Vereine) aufgezählt.

Schriftlicher Antrag vom 25.02.2020:

Betreff: Antrag der Fraktionen FBL, FDP und CDU im Gemeinderat Winnigen hier:

Vorbereitung und Organisation des Gemeinde-Jubiläums

„1150 Jahre Winnigen“

Sehr geehrte Damen und Herren der Gemeindeverwaltung Winnigen,

die Fraktionen der FBL, FDP und CDU Winnigen stellen gemäß § 30 GemO hiermit folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung auf der nächsten Ratssitzung:

Der Gemeinderat möge beschließen:

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, im Jahr 2021 das Gemeinde-Jubiläum „1150 Jahre Winnigen“ zu begehen.

Zu ihrer Unterstützung wählt der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe.

Vorbehaltlich neuer, eindeutig entgegenstehender Erkenntnisse geht die Gemeinde selbst vom Jahr 871 als dem zutreffenden Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung aus.

Begründung:

So richtig die Feststellung von Ortsbürgermeister Rüdiger Weyh ist, dass das Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung Winnigens nicht zweifelsfrei feststeht und auch nicht

per Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates als zweifelsfrei richtig beschlossen werden kann, so richtig bleibt es aber auch, dass sich die Gemeinde auf der Grundlage der jeweils besten und aktuellsten fachlichen Erkenntnisse auch in einem Zweifelsfall für eigene Veröffentlichungen sowie zur Frage eines bedeutsamen Jubiläums für ein Jahr entscheiden muss.

Bekanntermaßen beging Winingen im Jahre 1965 seine 1100-Jahr-Feier, ausgehend vom Jahr 865 als dem der ersten urkundlichen Erwähnung.

Wie wir inzwischen wissen, bestanden auch 1965 bereits Zweifel, dass dieses Jahr korrekt gewählt wurde. Aktuelle Recherchen und Aussagen von anerkannten Fachleuten können zwar immer noch keine Eindeutigkeit bekunden, begründen aber klar die Annahme, dass die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit des Jahres 871 überwiegt.

Daher sollte die Gemeinde dies in eigenen Veröffentlichungen so vertreten und im Jahr 2021 das Jubiläum „1150 Jahre Winingen“ angemessen begehen.

gez.	gez.	gez.
<i>Bernd Engelmann</i>	<i>Walter Reick</i>	<i>Stefan Alt</i>
FBL-Fraktionssprecher	FDP-Fraktionssprecher	CDU-Fraktionssprecher

10. Verschiedenes

Dem neuen Eigentümer Weingut Löwensteinhof (Herr Müller) hat die Gemeindeverwaltung die Beschilderung des Betriebs mit vier Hinweisschildern genehmigt.

Zum Haus Moisa wird um Information bzw. um Mitteilung von neuen Erkenntnissen bzw. Hinweisen gebeten.

Sehr ausführlich wird vom ersten Ortsbeigeordneten der Sachstand dargelegt. Dies auch anhand einer Beampräsentation. Dabei geht es um die mögliche Stromversorgung/Trafostation für Schiffe und auch um die mögliche Verkehrsführung eines öffentlichen Weges mit Anbindung zur L 125, sowie die Schaffung von Parkplätzen. Die vorgesehene Grundstücksteilung zum Verkauf des Gebäudes ist in Bezug auf die v.g. Veränderungen und den ausstehenden Planungen noch nicht möglich. Ratsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp fordert die Gemeindeverwaltung auf, diese möge ein formelles Verfahren für die Umgestaltung des gesamten Bereichs mit dem LBM und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (mögliches Bpl-Verfahren) aufnehmen. Frau Saas gibt den Hinweis, dass seinerzeit das Planungsbüro Stadt-Land-Plus schon Arbeiten erstellt hat und dass dieses Büro diesen Auftrag fortsetzen soll und auch die AG Haus Moisa soll ihre Aufgaben weiter wahrnehmen.

Ratsmitglied Hans-Joachim Schu-Knapp fragt bei Frau Sabrina Blum (u.a. Geschäftsbereich Kita) an, ob ein Ortstermin des Kreisjugendamtes in der Kindertagesstätte in Bezug auf das Kinderzukunftsgesetz und deren Umsetzung ab 2021 stattgefunden hat. Insbesondere geht es bei dieser Anfrage um die Genehmigung von Mittagsplätzen. Frau Blum berichtet, dass bisher kein Ortstermin stattgefunden hat, jedoch wird derzeit davon ausgegangen, dass die entsprechende Anzahl an Mittagsplätzen genehmigt wird.

Hiernach erfolgt zur Herstellung der Nichtöffentlichkeit eine kurze Sitzungsunterbrechung.